

Vergütungssätze T-W-AV

für die Vervielfältigung/Verbreitung audiovisueller Produktionen gleichwie auf welchen Bildtonträgern mit Werken des GEMA-Repertoires für Tonbildschauen, Multivisionschauen, Industriefilme, Lehr-, Fortbildungs- und Aufklärungsfilme und deren öffentliche Vorführung/Wiedergabe in unentgeltlichen Vorstellungen sowie deren öffentliche Zugänglichmachung im Internet und Wiedergabe der öffentlichen Zugänglichmachung

01.10.2015 (12)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vervielfältigung

- 1) Die Vergütung für die Vervielfältigung beträgt einmalig EUR 37,50 je angefangene Musikminute und je Produktion.
- 2) Für Aufklärungsfilme im öffentlichen Interesse beträgt die Vergütung einmalig EUR 18,75 je angefangene Musikminute und je Produktion.

II. Öffentliche Vorführung / Wiedergabe in unentgeltlichen Vorstellungen

- 1) Die Vergütung für die öffentliche Vorführung / Wiedergabe in unentgeltlichen Vorstellungen beträgt EUR 37,50 je angefangene Musikminute und je Produktion.
- 2) Für Aufklärungsfilme im öffentlichen Interesse beträgt die Vergütung EUR 18,75 je angefangene Musikminute und je Produktion.

III. Öffentliche Zugänglichmachung im Internet / Wiedergabe der öffentlichen Zugänglichmachung

- 1) Die Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe im Internet beträgt EUR 37,50 je angefangene Musikminute und je Produktion
- 2) Für Aufklärungsfilme im öffentlichen Interesse beträgt die Vergütung EUR 18,75 je angefangene Musikminute und je Produktion.
- 3) a. Die Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe von Werbespots im Internet beträgt EUR 75,00 je angefangene Musikminute je Monat und je Produktion bzw.
b. pauschal EUR 1.800,00 je angefangene Musikminute und je Produktion, für die zeitlich unbegrenzte öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe im Internet.

GEMA Tarif für die Vervielfältigung/Verbreitung audiovisueller Produktionen gleichwie auf welchen Bildtonträger mit Werken des GEMA-Repertoires für Tonbildschauen, Multivisionsschauen, Industriefilme, Lehr-, Fortbildungs- und Aufklärungsfilme und deren öffentliche Vorführung/Wiedergabe in unentgeltlichen Vorstellungen sowie deren öffentliche Zugänglichmachung im Internet und Wiedergabe der öffentlichen Zugänglichmachung

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Einräumung der oben bezeichneten Rechte erfolgt an den Lizenznehmer zeitlich unbegrenzt (mit Ausnahme von III.3 a.) für den Zuständigkeitsbereich der GEMA im In- und Ausland (nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge). Die Vergütungssätze finden keine Anwendung für Fernsehproduktionen von Rundfunkunternehmen und ähnlichen Unternehmen.

2. Definition

Aufklärungsfilme sind Filme, die dem Arbeitsschutz, der Verkehrserziehung und ähnlichen im Allgemeininteresse liegenden Aufklärungszwecken dienen.

3. Rechtserwerb

- a) Die Berechnung des Vergütungssatzes setzt die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA voraus.
- b) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den audiovisuellen Produktionen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben ist.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.

www.gema.de